



Per Rückfax an
0 71 56 / 94 52 52

Anmeldeschluss ist
VERLÄNGERT!
Donnerstag, 30.11.2017

Rückfragen bitte an E-Mail:
sekretariat@bds-gerlingen.de

Anmeldung

Firma	BDS Mitglied <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abweichende Rechnungsanschrift:
Straße		
PLZ / Ort		
Telefon	Telefax	
www	E-Mail	
Zuständig: Herr / Frau		Handy:

Wichtig: Die hier bestellten Messestände werden inklusive Rück- und Seitenwänden, Stromanschluss, Beleuchtung und 10 Folienbuchstaben Beschriftung aufgebaut. Zusatzausstattungen sind bei unserem Messepartner bestellbar und werden direkt abgerechnet. Die Kontaktdaten finden Sie ab 10.10.2017 auf der Webseite www.bds-gerlingen.de/messe2018

Hiermit bestellen wir wie folgt:

Messestand	Mindestgröße oder pauschal	BDS Mitglied		Nicht Mitglied	
		Preise in EUR		Preise in EUR	
<input type="checkbox"/> Freigelände (Zuteilung durch Veranstalter)	pauschal	1.300,-		1.800,-	
<input type="checkbox"/> Messestand in der Halle	min. 9 qm	1 qm = 39,- qm = _____		1 qm = 48,- qm = _____	
<input type="checkbox"/> Hallenkosten	min. 9 qm	1 qm = 23,- qm = _____		1 qm = 25,- qm = _____	
<input checked="" type="checkbox"/> Grundbeitrag	pauschal	75,-		345,-	
<input type="checkbox"/> Ladengeschäft am Sonntag innerhalb Messege- lände geöffnet (Es gibt KEINEN verkaufsoffenen Sonntag!)	pauschal	125,-		310,-	
<input checked="" type="checkbox"/> Umlage für Werbekosten, Showbühne und Riesenrad (inkl. 75 Freikarten)	pauschal	440,-		495,-	

Messeveranstalter: BDS Gerlingen e.V., Schillerstr. 22, 70839 Gerlingen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) des BDS Gerlingen e.V. (siehe Rückseite). Diese sind auch auf der Homepage www.bds-gerlingen.de einsehbar.

Alle hier genannten Preise sind Netto-Preise in Euro zzgl. gesetzlicher MwSt.

X

X

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Aus organisatorischen Gründen ist eine Messeteilnahme nur in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich.

Hiermit erteile ich dem BDS Gerlingen e.V. den Auftrag, den Rechnungsbetrag der Messe 2018 (siehe oben) 4 Wochen vor Messebeginn von nebenstehendem Konto per Lastschrift einzuziehen:

Gläubiger Identifikationsnummer DE68ZZZ00000903367

BLZ: _____ Konto Nr.: _____

IBAN: _____

X

X

Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen Messe Gerlingen 2018

1. Vertragsinhalt

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung von Standflächen an Aussteller zur Gerlinger Messe 2018. Vermietet wird vom BDS Gerlingen e.V., Gerlingen, im Folgenden Veranstalter genannt.

2. Vertragsabschluss

Die Bestellung des Messestandes erfolgt durch Übergabe bzw. Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an den Veranstalter. Da aus organisatorischen Gründen eine Teilnahme an der Messe nur in Verbindung mit der Teilnahme an dem Lastschriftverfahren möglich ist, hat der Aussteller bei der Anmeldung seine Kontoverbindung anzugeben und sein Einverständnis mit dem Lastschriftverfahren zu erklären. Der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter kommt mit der schriftlichen Standbestätigung durch den Veranstalter zustande. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Aussteller von der Teilnahme ausschließen.

3. Standmieten

Es gelten die im Anmeldeformular angegebenen Quadratmeterpreise für die Stände sowie die übrigen dort festgesetzten Pauschalpreise. Alle dort genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten Quadratmeter aufgerundet. Säulen und Träger sind einbezogen. Sie werden übermessen.

4. Zusatzausstattungen der Messestände

Mögliche Zusatzausstattungen der Messestände sind nicht beim Veranstalter in Auftrag zu geben. Entsprechende Ausstattungen sind beim Messebauer, dessen Kontaktdaten der Website www.messe-gerlingen.de zu entnehmen sind, zu bestellen und auch mit diesem direkt abzurechnen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Standmiete erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Veranstalter zieht den sich aus dem Vertrag ergebenden Rechnungsbetrag 4 Wochen vor der Messe von dem vom Aussteller bezeichneten Konto ein. Sollte mangels Deckung im Lastschriftverfahren die Abbuchung nicht möglich sein, kann der Veranstalter nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über den nicht voll bezahlten Stand nach Ablauf der Mahnfrist von 1 Woche anderweitig verfügen. Er kann in diesem Fall die Überlassung des Standes verweigern.

6. Platzierung der Stände

Der Veranstalter ist bemüht, dem Aussteller den gewünschten Stand zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Aufstellung kann der Veranstalter bzw. dessen Vertreter dem Aussteller jedoch jederzeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass eine geringfügige Beschränkung des Standes auftreten kann. Diese kann maximal in der Breite und Tiefe bis 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, aus rechtlichen, technischen oder organisatorischen Gründen dem Aussteller eine kleinere Fläche oder einen anderen Standplatz zuzuweisen. Über diese Änderung wird rechtzeitig informiert. Dem Aussteller steht in diesem Falle das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

7. Kündigung

Wird nach einer verbindlichen Anmeldung bzw. nach Vertragsschluss ausnahmsweise dem Aussteller ein Rücktritt zugestanden, so sind auf jeden Fall 25% der Miete als Kostenentschädigung zu entrichten. Spätestens 4 Wochen vor Messebeginn sind aber in jedem Fall 100% der Standgebühren fällig. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Der Veranstalter hat unter anderem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über den Aussteller ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung verweigert hat.

8. Auf- und Abbau

Bei Ständen, die am Tag vor Ausstellungsbeginn bis 15 Uhr nicht bezogen sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese selbst, etwa als Besuchertreffpunkt, zu gestalten. Dem Veranstalter hierfür entstandene übliche und notwendige Aufwendungen sind vom Aussteller gegen Nachweis zu erstatten. Kein Stand darf vor Messeende geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

9. Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Laufzeit der Messe mit Personal sowie branchenüblichen Waren zu belegen. Der Betrieb von optischen und akustischen Werbemitteln ist insbesondere im Hinblick auf die Lautstärke so einzurichten, dass eine Belästigung der Nachbarstände und des Publikums vermieden wird. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter die Einstellung der optischen und akustischen Werbemittel verlangen. Feuer, offenes Licht, Rauch, brand- und explosionsgefährliche Gase sind verboten. Leicht entzündliche Produkte und Einrichtungen müssen mit Abgabe der Standanmeldung angegeben werden. Änderungen sind vor Messebeginn schriftlich nachzureichen. Die festgelegten Besucher-

gassen und Rettungswege sind von Waren und Installationen immer frei zu halten. Der Teppichboden darf nicht beschädigt werden. Er muss mit geeigneten Mitteln (Abdeckungen, Teppichboden) geschützt werden. Beschädigungen gehen zu Lasten des Ausstellers. Wird vom Aussteller ein Teppichboden verlegt, darf dieser nur mit dem sogenannten „Stuttgarter Klebeband“ am Boden befestigt werden. Dieses Klebeband kann beim Messebauer käuflich erworben werden.

10. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Die Kosten für besondere Standinstallationen von Wasser, Elektro-Telefonanschlüssen usw., die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie Verbräuche, werden dem Aussteller gesondert berechnet.

11. Vorbehalte

Zeichnet sich nach den Erfahrungen des Veranstalters ab, dass die Messe mangels ausreichender Ausstellungsbeteiligung bzw. aufgrund unerwartet schwachen Besucherinteresses nicht den gewünschten Erfolg für die Aussteller haben kann, kann er die Messe absagen. Unvorhergesehene Ereignisse, höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Streik, Seuchen etc., die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Messe vor Eröffnung ebenfalls abzusagen. In diesem Falle haben die Aussteller 50 % der vereinbarten Standmiete zu tragen. Muss die Messe in Folge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat, oder deren Ursachen er nicht beseitigen kann, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

12. Gewährleistung

Sachmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Aussteller unverzüglich schriftlich zu rügen. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich oder verweigert wird, kann der Aussteller nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach ihrem Entstehen.

13. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch für die Mitarbeiter der Aussteller jede Haftung für Schäden daran aus. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren der Halle wie Feuer, Einbruch, Wasserschaden ist eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein individuelles Teilnahme-Risiko auf eigene Kosten abdecken lassen.

14. Untervermietung / Abtretungsverbot

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstalter den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Es ist dem Aussteller untersagt, etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

15. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung und zu einer ihr gleichkommenden Zurückbehaltung durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

16. Pfandrecht

Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen.

17. Verjährung

Mit Ausnahme der Gewährleistungsansprüche verjähren sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen den Vertragspartnern 3 Jahre nach ihrer Entstehung.

18. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

19. Sonstige Bestimmungen

Bestandteil dieses Vertrages ist die Hausordnung der Stadthalle Gerlingen sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Die etwaige Unwirksamkeit einer der obigen Vertragsklauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsklauseln nicht.

Veranstalter: BDS Gerlingen e.V.,
Schillerstraße 22, 70839 Gerlingen
Telefon 07156 / 9452-0
Fax 07156 / 9452-52